

## **Regelung über das Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen vom 1.7.2017**

**Anlage zur „Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die Vergabe von Leistungsbezügen gem. § 38 LBesG, Forschungs- und Lehrzulagen gem. § 60 LBesG sowie Zulagen für Juniorprofessorinnen und -professoren gem. § 59 LBesG vom 27.06.2017“**

Mit den nachstehenden Festlegungen wird das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen gem. §§ 3 und 4 der o.g. Richtlinie in Abänderung der „Internen Regelungen der Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen vom 1.7.2016 wie nachfolgend beschrieben geregelt. Die Handreichung vom 30.11.2016 tritt außer Kraft.

1. Die Hochschule vergibt in der Regel einmal jährlich Leistungsbezüge für besondere, im zurückliegenden Zeitraum erbrachte Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung in fünf Stufen. Die Zulagenstufen betragen in der Regel:

Stufe 1: 200 €	Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung deutlich hinausgehen.
Stufe 2: 250 €	Leistungen, die das Profil des Faches/der Fakultät als Forschungs- und/oder Lehrinstitution nachhaltig mitprägen.
Stufe 3: 300 €	Hinzukommen eines zweiten Bereichs besonderer Leistungen entsprechend Stufe 1 oder Leistungen entsprechend Stufe 4.
Stufe 4: 350 €	Leistungen, die das Profil der Hochschule als Lehrinstitution im nationalen Rahmen mitprägen.
Stufe 5: 400 €	Leistungen, die zur Erhöhung der internationalen Reputation der Hochschule beitragen.

Die Gewährung einer Leistungsstufe setzt die Entfristung der vorangegangenen Stufe voraus.

2. Leistungsbezüge für besondere Leistungen können auch als Einmalzahlung gewährt werden. Eine Einmalzahlung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Leistungen zwar ein hohes Niveau erreichen, den Anforderungen einer Leistungsstufe aber noch nicht entsprechen (vgl. § 3 Abs. 5 der entsprechenden Richtlinie).
3. Die monatlichen Beträge sind zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen.
4. Der maßgebliche Zeitraum für die darzulegenden Leistungen ist der Zeitraum seit der erstmaligen Bewilligung der vorangegangenen Stufe, bei Neuberufungen i.d.R. mindestens die letzten drei Jahre der Tätigkeit an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

5. Alle Professorinnen und Professoren, die die formalen Voraussetzungen für die Beantragung von Leistungsbezügen erfüllen, werden rechtzeitig darüber informiert.
6. Die jeweilige Leistungsstufe wird auf schriftlichen Antrag einer Professorin oder eines Professors vergeben. Der Antrag ist – i.d.R. zusammen mit dem Antrag auf Entfristung der letzten befristeten Leistungszulage – spätestens bis zum **15. Juli** eines Jahres formlos und unter Einhaltung des Dienstweges an das Rektorat zu stellen. Die Entfristung oder nochmalige Befristung sowie die Gewährung der nächsthöheren Leistungsstufe erfolgt ggf. rückwirkend zum Anschlusstermin. Über die Anträge entscheidet das Rektorat auf der Basis einer Beschlussempfehlung der Vergabekommission (s. Ziff. 9).
7. Dem Antrag beizufügen ist der Selbstreport über den maßgeblichen zurückliegenden Zeitraum. Darin hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nachvollziehbar darzulegen, inwiefern in den relevanten Tätigkeitsfeldern entsprechend der unten genannten Reihenfolge besondere Leistungen erbracht wurden. Die geltend gemachten besonderen Leistungen müssen detailliert aufgeführt sein. Nicht unmittelbar nachvollziehbare Angaben sind zu belegen. Die Belege können im Original oder als Kopie beigelegt werden.  
Außerdem ist im Antrag der Zeitraum der zu beurteilenden Leistungen (s. Ziff. 4) anzugeben.

Die genaue Antragsformulierung lautet:

„Für besondere Leistungen im Zeitraum vom..... bis.....in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung beantrage ich ab (Datum) Leistungsbezüge gem. § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesG BW in der Stufe (Zahl) gemäß der Richtlinie über die Vergabe von Leistungsbezügen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 1.7.2017.“

Die Darstellung der im zuletzt maßgeblichen Zeitraum erbrachten Leistungen sollte sich an folgender Gliederung orientieren:

- (1) Publikationen (veröffentlicht oder mindestens angenommen); bitte genaues Literaturverzeichnis beilegen, Rezensionen u.ä. ergänzen
- (2) Wissenschaftspreise (Auszeichnungen, Ehrungen, Förderpreise etc.)
- (3) Über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit
- (4) Lehrbelastung mit besonderem Betreuungsaufwand
- (5) Lehrevaluation (dem Antrag sind aussagekräftige Beispiele beizulegen, wobei nicht unbedingt das positive Ergebnis der Lehrevaluation, sondern deren Reflexion für die Entwicklung der eigenen Lehre bedeutsam sein kann).
- (6) Einwerbung von Drittmitteln, wissenschaftliches Engagement
- (7) Wissenschaftliche Vorträge, Mitwirkung in Gremien und/oder Peer-Review- und Begutachtungsverfahren außerhalb der Hochschule
- (8) Nachwuchsförderung

Die aufgeführten möglichen Leistungsbereiche sind nicht abschließend und können ergänzt werden, z.B. durch besondere Beiträge zur Gleichstellung, Diversität, Internationalisierung, besonderes Engagement in der Selbstverwaltung der Hochschule (z.B. im Rahmen der Akkreditierung), Leitungstätigkeit etc.

8. Die Fakultätsvorstände können dem Rektorat für die Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in der Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung initiativ Vorschläge unterbreiten; das Rektorat ist an diese Vorschläge nicht gebunden.
9. Für die Erarbeitung einer Beschlussvorlage wird ein Gremium (Vergabekommission) gebildet, das sich wie folgt zusammensetzt:
  - Dekaninnen/Dekane der drei Fakultäten,
  - die Gleichstellungsbeauftragte bzw. eine von ihr benannte Vertretung,
  - ein nicht hauptamtliches Mitglied des Rektorats.

Die Vergabekommission bewertet die eingereichten Anträge nach den anerkannten wissenschaftlichen Standards, wie sie z.B. bei Lehr- und Forschungsevaluationen gelten. Dabei prüft sie das Vorliegen der Kriterien entsprechend der Höhe der jeweils beantragten Stufe (vgl. oben Ziffer 1). Maßgeblich sind die jeweiligen besonderen Leistungen, die im zurückliegenden Zeitraum gem. Ziff. 4 bereits erbracht wurden.

Hinsichtlich einer beantragten Entfristung kann die Kommission empfehlen,

1. der Entfristung der betreffenden Leistungsstufe zu entsprechen,
2. die bisherige Leistungsstufe erneut für die Dauer von bis zu drei Jahren befristet zu gewähren oder
3. die betreffende Leistungsstufe nicht weiter zu gewähren.

Hinsichtlich einer beantragten neuen Leistungsstufe hat die Kommission folgende Empfehlungsmöglichkeiten:

1. Vergabe der Leistungszulage befristet für drei Jahre (Regelfall, im Einzelfall auch kürzer)
2. anstelle einer monatlichen Leistungszulage eine Einmalzahlung in bestimmter Höhe (vgl. oben Ziffer 2), oder
3. eine Nichtgewährung der Leistungszulage

Die Kommission erstellt eine Prioritätenliste und formuliert eine entsprechende Beschlussvorlage, die dem Rektorat zur Entscheidung vorgelegt wird.

10. Das Rektorat berät und entscheidet über die Beschlussempfehlungen entsprechend der Geschäftsordnung des Rektorats und unter Hinzuziehung des Vergaberahmens.
11. Alle Antragstellerinnen bzw. Antragsteller erhalten eine Rückmeldung. Ein ablehnender Bescheid wird schriftlich begründet. Auf Wunsch wird der/dem Betroffenen die Entscheidung in einem Gespräch erläutert.
12. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, die nicht berücksichtigt werden konnten, können sich im jeweils folgenden Jahr erneut bewerben. Für alle anderen gilt in der Regel die dreijährige Wartezeit.
13. Über sonstige Anträge (z.B. Leistungszulagen oder Entfristungen im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen) entscheiden die hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats.